

# Finanzen und Steuern

## Arbeitsunterlage zur Branntweinsteuerstatistik

**2006**

Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 16.03.2007  
Artikelnummer: 5734401067004

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:  
Gruppe VI D - Steuern, Telefon: +49 (0) 611 / 75 - 41 33 ; Fax: +49 (0) 611 / 72 40 00 oder E-Mail:  
steuern@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2007

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Inhalt

## Textteil

### Allgemeine und methodische Hinweise

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik
- 2 Zweck und Ziele der Statistik
- 3 Erhebungsmethodik
- 4 Genauigkeit
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit
- 6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit
- 7 Bezüge zu anderen Erhebungen
- 8 Weitere Informationsquellen
- 9 Bemerkungen zum Steuerrecht

## Tabellenteil

- 1.1 Absatz, Ein- und Ausfuhr von Branntweinerzeugnissen (Zeitreihe)
- 1.2 Anzahl der Brennereien (Zeitreihe)
- 2 Absatz, Ein- und Ausfuhr von Branntweinerzeugnissen im Kalenderjahr
- 3.1 Ein- und Ausfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen im Kalenderjahr 2005
- 3.2 Ein- und Ausfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen im Kalenderjahr 2006 (vorläufiges Ergebnis)

## Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- r = berichtigte Zahl

## Abkürzungen

- A = Alkohol
- BranntwMonG = Branntweinmonopolgesetz
- BrStV = Branntweinsteuerverordnung
- hl = Hektoliter ( 1 hl = 100 l )
- kg = Kilogramm

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Abweichungen zu den im Vorjahr veröffentlichten Zahlen infolge von Korrekturen.

# Allgemeine und methodische Hinweise

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

- 1.1 **Bezeichnung der Statistik:** Branntweinsteuerstatistik.
- 1.2 **Berichtszeitraum:** Jahr.
- 1.3 **Erhebungstermin:** 3 Monate nach Ablauf des Berichtsjahres.
- 1.4 **Periodizität:** Jährlich.
- 1.5 **Regionale Gliederung:** Bundesgebiet.
- 1.6 **Erhebungsgesamtheit:** Inhaber der Branntweinsteuerlager.
- 1.7 **Erhebungseinheiten:** Oberfinanzdirektion Karlsruhe, Bundesmonopolverwaltung.
- 1.8 **Rechtsgrundlagen:**  
Gesetz über das Branntweinmonopol in seiner jeweils geltenden Fassung.
- 1.9 **Geheimhaltung und Datenschutz:** ./.

## 2 Zweck und Ziele der Statistik

- 2.1 **Erhebungsinhalte:** Für die Branntweinsteuerstatistik werden von den Steuerpflichtigen, die Steueranmeldungen abgeben, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:  
Versteuerte und steuerfreie Mengen nach Warenart. Erlasse, Erstattungen und Vergütungen.
- 2.2 **Zweck der Statistik:** Die Branntweinsteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Branntweinsteuer und des Absatzes an Branntwein.
- 2.3 **Hauptnutzer der Statistik:** Zu den Hauptnutzern der Branntweinsteuerstatistik zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Branntweinsteuerstatistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet.
- 2.4 **Einbeziehung der Nutzer:** Die Branntweinsteuerstatistik basiert auf Verwaltungsdaten; die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Branntweinmonopolgesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Branntweinsteuerstatistik in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

## 3 Erhebungsmethodik

- 3.1 **Art der Datengewinnung:** Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Branntweinsteuerstatistik sind die Steueranmeldungen der Inhaber der Steuerlager.

- 3.2 **Stichprobenverfahren:** ./.

- 3.3 **Hinweis auf Saisonbereinigungsverfahren:** ./.

- 3.4 **Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:** Die Daten der Steueranmeldungen werden von den Hauptzollämtern aufbereitet und über die einzelnen Oberfinanzdirektionen der Oberfinanzdirektion Karlsruhe übermittelt. Die OFD Karlsruhe übermittelt die zusammengefassten Daten dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke.

- 3.5 **Belastung der Auskunftspflichtigen:** In den Steueranmeldungen werden keine zusätzlichen Angaben für Zwecke der Statistik erfragt. Die Hauptzollämter übernehmen die Angaben über die Branntweinsteuer automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern.

- 3.6 **Dokumentation des Fragebogens:** Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Branntweinmonopolgesetz.

## 4 Genauigkeit

- 4.1 **Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:** Es handelt sich um Angaben aus dem Branntweinbesteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

- 4.2 **Stichprobenbedingte Fehler:** ./.

- 4.3 **Nicht-stichprobenbedingte Fehler:** ./.

- 4.4 **Revisionen:** ./.

- 4.5 **Ereignisse, die Genauigkeit und Nutzung der Daten beeinträchtigen können:** Die Anmeldung zur Besteuerung von Branntwein ist nicht mit dem Verbrauch der Waren gleichzusetzen. Aussagen zum Verbrauch sind auf Basis der Branntweinsteuerstatistik nur näherungsweise möglich.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

- 5.1 **Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin vorläufiger Ergebnisse:** ./.

- 5.2 **Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin endgültiger Ergebnisse:** ca. 4 Monate.

## 6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

- 6.1 **Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit:** Zum Berichtsjahr 2002 erfolgte ein Neukonzeption der Branntweinsteuerstatistik. Ergebnisse zum Branntweinmonopol werden nicht mehr nachgewiesen.

**6.2 Änderungen bei Stichprobendesign, Klassifikationen etc., die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben: ./.**

**6.3 Vollständigkeit der Daten: ./.**

## **7 Bezüge zu anderen Erhebungen**

**7.1 Als Input: ./.**

**7.2 Aussagen zu Unterschieden zu vergleichbaren Statistiken/Ergebnissen, qualitative Bewertung der Unterschiede:** In der Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Branntweinsteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (SteuerIst) von dem für die Branntweinsteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, kommt es auch in den Ergebnissen zu Abweichungen.

## **8 Weitere Informationsquellen**

### **8.1 Publikationswege, Bezugsadresse:**

Die Branntweinmonopol- und Branntweinsteuerstatistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr. Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden: <http://www-ec.destatis.de/>

Zeitreihenergebnisse:  
<http://www.destatis.de/genesis>

### **8.2 Kontaktinformation:**

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Branntweinsteuerstatistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:  
Statistisches Bundesamt  
Gruppe Steuern (VI D)  
65180 Wiesbaden  
Tel.: 0611/75-4315 (Service)  
Fax: 0611/72-4000  
E-Mail: [steuern@destatis.de](mailto:steuern@destatis.de)

Ansprechpartner ist Herr Dittrich.

### **8.3 Weiterführende Veröffentlichungen:**

./.

## **9 Bemerkungen zum Steuerrecht**

### **9.1 Steuergegenstand und Steuergebiet:**

Branntwein sowie branntweinhaltige Waren (Erzeugnisse) unterliegen im Steuergebiet der Branntweinsteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Branntweinsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

Branntwein im steuerlichen Sinne sind Waren

1. der Positionen 2207 und 2208 der Kombinierten Nomenklatur (dies sind im Wesentlichen Ethylalkohol, Branntwein, Likör und andere Spirituosen) mit einem Alkoholgehalt über 1,2 % vol,

2. der Positionen 2204, 2205 und 2206 der Kombinierten Nomenklatur (das sind im Wesentlichen Wein, Wermutwein und andere gegorene Getränke) mit einem Alkoholgehalt über 22 % vol.

Branntweinhaltige Waren im steuerlichen Sinne sind andere alkoholhaltige Erzeugnisse als die des Kapitels 22 der Kombinierten Nomenklatur, die unter Verwendung von Branntwein hergestellt werden und deren Alkoholgehalt höher als 1,2 % vol, bei nicht flüssigen Waren als 1 % mas ist.

Eine Unterscheidung zwischen Agrar- und Synthesealkohol wird steuerlich nicht getroffen.

### **9.2 Steuertarif:**

Die Steuer bemisst sich nach der in dem Erzeugnis enthaltenen Alkoholmenge. Sie beträgt für einen Hektoliter reinen Alkohols (hl A), gemessen bei einer Temperatur von 20°C: 1 303 Euro (Regelsteuersatz).

Die Steuer ermäßigt sich für Branntwein, der

- in einer Abfindungsbrennerei oder von einem Stoffbesitzer innerhalb einer monopolbegünstigten Erzeugungsgrenze gewonnen ist, auf 1 022 Euro je hl A,
- in einer Verschlusskleinbrennerei mit einer Jahrerzeugung bis 4 hl A gewonnen ist, zum Ausgleich der in einer Abfindungsbrennerei zulässigen steuerfreien Überausbeute auf 730 Euro je hl A.

Die Steuerermäßigungen sind auf den Erzeuger beschränkt und setzen voraus, dass die Brennerei rechtlich und wirtschaftlich unabhängig von einer anderen Brennerei und kein Lizenznehmer ist. Der letztere ermäßigte Steuersatz gilt entsprechend für Branntwein, der von einer außerhalb des Steuergebiets liegenden Kleinbrennerei mit einer Jahrerzeugung bis zu 5 hl A stammt.

### **9.3 Steuerbefreiungen und –entlastungen:**

Erzeugnisse sind von der Steuer befreit, wenn sie gewerblich verwendet werden

- zur Herstellung von Arzneimitteln durch dazu nach Arzneimittelrecht Befugte, ausgenommen reine Alkohol-Wasser-Mischungen,
- zur Herstellung von Essig,
- vergällt zur Herstellung von Waren, die weder Arzneimittel noch Lebensmittel sind,
- vergällt zu Heiz- oder Reinigungszwecken oder anderen Zwecken, die nicht der Herstellung von Waren dienen.

Erzeugnisse sind ebenfalls von der Steuer befreit, wenn sie

- in Form von vollständig vergälltem Alkohol in den Verkehr gebracht werden,
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen werden,
- als Probe zu einer Qualitätsprüfung der zuständigen Behörde vorgestellt oder auf Veranlassung dieser Behörde entnommen werden,
- als branntweinhaltige Waren in das Steuergebiet verbracht werden, zu deren Herstellung Branntwein steuerfrei oder unter Steuerentlastung verwendet werden kann.

Die Steuer für nachweislich zum Regelsatz versteuerte Erzeugnisse wird erlassen, erstattet oder vergütet, wenn diese zur gewerblichen Herstellung folgender Waren verwendet wurden:

1. Aromen zur Aromatisierung von
  - a) Getränken mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 1,2 % vol,
  - b) anderen Lebensmitteln, ausgenommen Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke
2. Pralinen mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 8,5 l A je 100 kg oder andere Lebensmittel, ausgenommen Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke, mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 5 l A je 100 kg.

Eine Steuerentlastung erfolgt nur, soweit die Erzeugnisse nachweislich keinen Abfindungsbranntwein enthalten.

#### 9.4 Weitere steuerrechtliche Tatbestände:

Die Steuer ist **ausgesetzt** (Steueraussetzungsverfahren) für Erzeugnisse, die sich in einem Steuerlager befinden oder zwischen Steuerlagern befördert werden. Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagern im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter Steueraussetzung möglich. Erzeugnisse dürfen ebenfalls unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von Erlaubnisinhabern nach § 139 Abs. 1 in Verbindung mit § 132 Abs. 1 BranntwMonG (gewerbliche Verwendung zur Arzneimittel-, Essigherstellung u. a.) verbracht werden.

Erzeugnisse dürfen unter Steueraussetzung im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren

1. von **Inhabern von Steuerlagern** und **berechtigten Empfängern** im Steuergebiet aus Steuerlagern in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Mitgliedstaaten) bezogen oder
2. aus Steuerlagern im Steuergebiet in Steuerlager oder Betriebe von berechtigten Empfängern in anderen Mitgliedstaaten verbracht oder
3. durch das Steuergebiet befördert werden.

Berechtigte Empfänger sind Personen, denen von einem anderen Mitgliedstaat oder auf Antrag die Zulassung erteilt worden ist, Erzeugnisse unter Steueraussetzung aus einem anderen Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken

1. nicht nur gelegentlich oder
2. im Einzelfall

zu beziehen. Die Erzeugnisse sind unverzüglich vom berechtigten Empfänger in seinen Betrieb im Steuergebiet aufzunehmen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme in den Betrieb des berechtigten Empfängers, es sei denn, sie sind im Rahmen einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung bezogen worden. Steuerschuldner ist der berechtigte Empfänger.

**Steuerlager** sind Verschlussbrennereien (§ 133 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 134 BranntwMonG) und Branntweinlager (§ 134 BranntwMonG) und Branntweinlager (§ 133 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 135 BranntwMonG).

**Verschlussbrennerei** ist die nach § 52 BranntwMonG mit Zustimmung des Hauptzollamtes verschlussicher eingerichtete Brennerei. Sie dient der Gewinnung von Branntwein unter Steueraussetzung durch Destillation oder andere Gewinnungsverfahren sowie der Reinigung des darin gewonnenen Branntweins.

Das **Branntweinlager** ist ein Betrieb, in dem unter Steueraussetzung Erzeugnisse

1. zeitlich unbegrenzt gelagert und gegebenenfalls üblichen Lagerbehandlungen unterzogen werden können,
2. durch Be- oder Verarbeitung von Branntwein oder andere Verfahren hergestellt, Erzeugnisse gereinigt, vergällt, bearbeitet oder zu alkoholhaltigen Getränken verarbeitet werden können, die einer anderen Verbrauchsteuer unterliegen. Als Herstellungshandlung gilt auch die Herabsetzung des Alkoholgehaltes auf Trinkstärke.

Die Steuer **entsteht** dadurch, dass das Erzeugnis aus dem Steuerlager abgefertigt oder sonst entfernt wird, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt oder dadurch, dass es im Steuerlager zum Verbrauch entnommen wird (Entnahme in den freien Verkehr). Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers.

Wird Branntwein unter Abfindung gewonnen, entsteht die Steuer mit der Gewinnung. Steuerschuldner ist der Hersteller.

Abfindungsbrennereien sind nicht zollamtlich gesicherte (verschlossene) Kleinbrennereien mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 300 bzw. 50 l Alkohol. Die Erzeugung wird auf Grund der angemeldeten Rohstoffe und Durchschnittsausbeutesätze geschätzt.

Erzeugnisse können auch aus dem freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaates bezogen werden: Werden Erzeugnisse zu **gewerblichen Zwecken** bezogen, entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher die Erzeugnisse im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Erzeugnisse, die Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erwerben und selbst in das Steuergebiet verbringen, sind steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebenen Umstände zu beachten.

Erzeugnisse können auch im **Versandhandel** in das Steuergebiet verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Erzeugnisse aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten geliefert werden. Die Steuer entsteht mit der Auslieferung der Erzeugnisse an die Privatpersonen im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Die Steuer wird auf Antrag **erlassen, erstattet oder vergütet** für nachweislich zum Regelsteuersatz ver-

steuerte Erzeugnisse, die zu gewerblichen Zwecken – einschl. Versandhandel – in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden sind.

#### 9.5 Hinweise zur Methodik der Statistik:

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 152 Branntw-MonG "Geschäftsstatistik":

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Branntweinstatistik kommt Verfahren (2) zur Anwendung:

Die Hauptzollämter erstellen gem. Dienstanweisung des Bundesministeriums der Finanzen jährlich eine Branntweinstatistik und übersenden diese über die einzelnen Oberfinanzdirektionen der Oberfinanzdirektion Karlsruhe. Diese übermittelt dem Statistischen Bundesamt bereits für Deutschland aufbereitete Ergebnisse zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke. Die Meldungen der Zollverwaltung umfassen Angaben über den Absatz der Steuerlager im Inland, die Einfuhr und Ausfuhr sowie über den Erlass, die Erstattung oder Vergütung der Branntweinsteuer.

## Branntwein

### 1.1 Absatz, Ein- und Ausfuhr von Branntweinerzeugnissen (Zeitreihe) \*)

Gegenstand der Nachweisung	2003	2004	2005	2006	Veränderung zum Vorjahr
	hl A				%
<b>Versteuert zusammen</b> .....	<b>1 674 115</b>	<b>1 779 025</b>	<b>1 740 234</b>	<b>1 827 806</b>	<b>5,0</b>
davon					
von Steuerlagern (gesamt - abzügl. Rückwaren) .....	1 483 760	1 498 571	1 497 740	1 634 337	9,1
Einfuhr aus anderen Mitgliedstaaten .....	146 794	173 688	143 934	119 438	-17,0
Einfuhr aus Drittländern (§ 147 BranntwMonG) .....	22 316	79 534	78 463	56 850	-27,5
von Abfindungsbrennereien, Steuersatz: 1 022 Euro/hl A .....	21 245	27 232	20 098	17 180	-14,5
<b>Lieferungen zur steuerfreien Verwendung (aus dem Steuerlager im Steuergebiet, aus anderen Mitgliedstaaten an berechnigte Empfänger im Steuergebiet, aus Drittländern) .....</b>	<b>3 446 989</b>	<b>4 043 166</b>	<b>5 260 615</b>	<b>5 889 446</b>	<b>12,0</b>
<b>Lieferungen von Erzeugnissen unter Steueraussetzung aus dem Steuergebiet .....</b>	<b>1 334 607</b>	<b>1 137 888</b>	<b>1 308 456</b>	<b>1 789 765</b>	<b>36,8</b>
davon					
Ausfuhr aus Steuerlagern in Drittländer (§ 142 Abs. 1 BranntwMonG) .....	324 236	166 354	196 844	117 856	-40,1
Ausfuhr in andere Mitgliedstaaten (§ 141 Abs. 1 BranntwMonG) .....	1 010 371	971 534	1 111 612	1 671 910	50,4
<b>Austauschverfahren mit Abfindungsbranntwein (§ 12 BrStV) .....</b>	<b>66 672</b>	<b>63 087</b>	<b>68 051</b>	<b>58 994</b>	<b>-13,3</b>
<b>Erlass, Erstattung oder Vergütung von Branntweinsteuer .....</b>	<b>25 789</b>	<b>29 415</b>	<b>111 002</b>	<b>37 004</b>	<b>-66,7</b>
<i>nachrichtlich:</i>					
<i>Inlandsverbrauch .....</i>	<i>1 648 327</i>	<i>1 749 610</i>	<i>1 629 233</i>	<i>1 790 801</i>	<i>9,9</i>
<i>pro Kopfverbrauch in l Alkohol.....</i>	<i>2,00</i>	<i>2,12</i>	<i>1,98</i>	<i>2,17</i>	<i>9,6</i>

### 1.2 Anzahl der Brennereien (Zeitreihe)

Gegenstand der Nachweisung	im Betriebsjahr <sup>1)</sup>				
	2001/2002	2002/2003	2003/2004	2004/2005	2005/2006
<b>Brennereien insgesamt.....</b>	<b>22 566</b>	<b>22 332</b>	<b>22 976</b>	<b>22 616</b>	<b>20 369</b>
Verschlussbrennereien.....	1 064	1 056	1 042	1 028	1 005
davon					
Eigenbrennereien.....	1 054	1 045	1 031	1 017	994
Monopolbrennereien.....	10	11	11	11	11
Betriebene Abfindungsbrennereien.....	21 502	21 276	21 934	21 588	19 364
<i>nachrichtlich: Stoffbesitzer<sup>2)</sup> .....</i>	<i>94 772</i>	<i>101 677</i>	<i>125 705</i>	<i>129 643</i>	<i>51 659</i>

\*) Ab dem Berichtsjahr 2003 gab es methodische Änderungen bei der Erhebung der Branntweinsteuerstatistik.  
Der Vergleich mit den Vorjahren ist daher nur bedingt möglich.

<sup>1)</sup> Betriebsjahre vom 1.10. bis 30.9. der angegebenen Jahre.

<sup>2)</sup> Ohne eigene Brennerei, die in einer Abfindungsbrennerei Alkohol herstellen lassen.

**Branntwein**  
**2 Absatz, Ein- und Ausfuhr von Branntweinerzeugnissen im Kalenderjahr**

Gegenstand der Nachweisung	2006		2005		Veränderung
	h l A	%	h l A	%	
<b>Versteuert</b>					
von Steuerlagern (gesamt - abzügl. Rückwaren) .....	1 634 337	89,4	1 497 740	86,1	9,1
davon - von Verschlussbrennereien .....	29 763	1,6	27 008	1,6	10,2
- von Branntweinlagern .....	1 604 574	87,8	1 470 732	84,5	9,1
Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten (gesamt) .....	119 438	6,5	143 934	8,3	-17,0
davon - von berechtigten Empfängern (§ 141 BranntwMonG) .....	118 628	6,5	143 346	8,2	-17,2
- von Versandhändlern zu gewerblichen Zwecken (§ 146 BranntwMonG) .....	299	0,0	170	0,0	75,5
- von Beziehern zu gewerblichen Zwecken (§ 144 BranntwMonG) .....	512	0,0	418	0,0	22,5
bei der Einfuhr aus Drittländern (§ 147 BranntwMonG) .....	56 850	3,1	78 463	4,5	-27,5
von Abfindungsbrennereien, Steuersatz: 1 022 Euro/h l A .....	17 180	0,9	20 098	1,2	-14,5
<b>Insgesamt...</b>	<b>1 827 806</b>	<b>100,0</b>	<b>1 740 234</b>	<b>100,0</b>	<b>5,0</b>
<b>Lieferungen zur steuerfreien Verwendung (aus dem Steuerlager im Steuergebiet, aus anderen Mitgliedstaaten an berechnigte Empfänger im Steuergebiet, aus Drittländern)</b>					
zur Herstellung von Arzneimitteln (§ 132 Abs. 1 Nr. 1 BranntwMonG) .....	76 423	1,3	113 119 r	2,2	-32,4
zur Herstellung von Essig (§ 132 Abs. 1 Nr. 2 BranntwMonG) .....	192 320	3,3	198 053	3,8	-2,9
zur Herstellung kosmetischer Erzeugnisse (§ 132 Abs. 1 Nr. 4 BranntwMonG) .....	395 058	6,7	465 077 r	8,8	-15,1
zur Herstellung von Kraftstoffen (§ 132 Abs. 1 Nr. 4 BranntwMonG) .....	2 546 157	43,2	1 390 167	26,4	83,2
zu sonstigen gewerblich-technischen Zwecken (§ 132 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 BranntwMonG) .....	2 524 918	42,9	2 955 154 r	56,2	-14,6
zur Herstellung von Pralinen u.a. Lebensmitteln (§ 34 Abs. 5 BrStV) .....	154 570	2,6	139 046 r	2,6	11,2
<b>Insgesamt...</b>	<b>5 889 446</b>	<b>100,0</b>	<b>5 260 615 r</b>	<b>100,0</b>	<b>12,0</b>
<b>Lieferungen von Erzeugnissen unter Steueraussetzung aus dem Steuergebiet</b>					
Ausfuhr aus Steuerlagern in Drittländer (§ 142 Abs. 1 BranntwMonG) .....	117 856	6,6	196 844	15,0	-40,1
Verbringen aus Steuerlagern in andere Mitgliedstaaten (§ 141 Abs. 1 BranntwMonG) .....	1 671 910	93,4	1 111 612	85,0	50,4
<b>Insgesamt...</b>	<b>1 789 765</b>	<b>100,0</b>	<b>1 308 456</b>	<b>100,0</b>	<b>36,8</b>
<b>Austauschverfahren mit Abfindungsbranntwein (§ 12 BrStV)</b>					
Abfertigungen von Abfindungsbranntwein zur Aufnahme in ein Branntweinlager .....	32 289	54,7	35 704	52,5	-9,6
Entnahme von Obstbranntwein aus einem Branntweinlager ohne Abgabentrachtung .....	26 705	45,3	32 347	47,5	-17,4
<b>Insgesamt...</b>	<b>58 994</b>	<b>100,0</b>	<b>68 051</b>	<b>100,0</b>	<b>-13,3</b>
<b>Erläss, Erstattung oder Vergütung von Branntweinsteuer</b>					
bei der Verwendung zur Herstellung von Aromen und Lebensmitteln					
(§ 132 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BranntwMonG) .....	22 633	61,2	98 051	88,3	-76,9
beim Verbringen in andere Mitgliedstaaten (§ 148 Abs. 1 BranntwMonG) .....	14 372	38,8	12 950	11,7	11,0
<b>Insgesamt...</b>	<b>37 004</b>	<b>100,0</b>	<b>111 002</b>	<b>100,0</b>	<b>-66,7</b>



**Branntwein**  
**3.1 Ein- und Ausfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen im Kalenderjahr 2005<sup>1)</sup>**

Warenbezeichnung	Warennummer	Einfuhr		Ausfuhr	
	2005	Menge hl A	Wert 1 000 Euro	Menge hl A	Wert 1 000 Euro
Zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen für Getränke .....	2106 90 20	558	7 915	6 467	21 600
Wein mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol. <sup>1) 2)</sup> .....	2204 21 99 29 99	2	9	-	-
Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol. oder mehr, unvergällt <sup>1) 3)</sup> .....	2207 10 00	2 401 730	116 004	1 060 764	60 591
Cognac und Armagnac .....	2208 20 12, 20 14 20 62, 20 64	22 360	49 719	6 519	25 259
Grappa, anderer Branntwein aus Wein oder Traubentrester, Brandy, Rohbrand .....	2208 20 26, 20 27 20 29, 20 40 20 86, 20 87 20 89	191 106	67 312	24 645	13 769
Whisky .....	2208 30 11, 30 19 30 32, 30 38 30 52, 30 58 30 72, 30 78 30 82, 30 88	191 371	223 972	69 080	109 049
Rum und Taffia .....	2208 40 11, 40 31 40 39, 40 51 40 91, 40 99	194 490	124 378	61 243	72 913
Gin .....	2208 50 11, 50 19	17 135	12 168	30 179	17 040
Genever .....	2208 50 91, 50 99	996	663	819	628
Arrak .....	2208 90 11, 90 19	1 105	435	0	2
Wodka bis 45,4 % vol., Pflaumen-, Birnen-, Kirschbranntwein .....	2208 60 11, 60 19 90 33, 90 38	109 210	76 939	71 245	36 620
Calvados, anderer Obstbranntwein .....	2208 90 45, 90 48 90 71	9 824	10 317	3 171	1 781
Korn, Tequila, Aquavit, Wodka über 45,4 % vol., anderer Branntwein .....	2208 60 91, 60 99 90 52, 90 54 90 56, 90 75 90 77	68 293	46 981	18 685	20 571
Ouzo, Likör und andere Spirituosen .....	2208 70 10, 70 90 90 41, 90 69 90 78	226 834	252 354	185 511	319 455
Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol., unvergällt .....	2208 90 91, 90 99	95 358	3 547	79	35
<b>Insgesamt ...</b>		<b>3 530 371</b>	<b>992 713</b>	<b>1 538 407</b>	<b>699 313</b>

<sup>1)</sup> Ergebnisse der Außenhandelsstatistik der Bundesrepublik Deutschland. - Die Mengen der Zolltarif-Nr. 2106 90 20 und 2208 werden als reiner Alkohol nachgewiesen.

<sup>1)</sup> Umrechnung in hl A geschätzt.

<sup>2)</sup> Nachweis in hl: Einfuhr = 6, Ausfuhr: - .

<sup>3)</sup> Nachweis in hl: Einfuhr = 2 528 137, Ausfuhr: 1 116 593 .

**Branntwein**  
**3.2 Ein- und Ausfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen im Kalenderjahr 2006<sup>1)</sup>**

Warenbezeichnung	Warennummer	Einfuhr		Ausfuhr	
	2006	Menge hl A	Wert 1 000 Euro	Menge hl A	Wert 1 000 Euro
Zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen für Getränke .....	2106 90 20	341	6 151	12 167	28 860
Wein mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol. <sup>1) 2)</sup> .....	2204 21 99 29 99	3	7	-	-
Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol. oder mehr, unvergällt <sup>1) 3)</sup> .....	2207 10 00	2 768 731	156 156	1 001 789	64 368
Cognac und Armagnac .....	2208 20 12, 20 14 20 62, 20 64	25 592	68 840	7 760	33 427
Grappa, anderer Branntwein aus Wein oder Traubentrester, Brandy, Rohbrand .....	2208 20 26, 20 27 20 29, 20 40 20 86, 20 87 20 89	175 630	76 312	20 443	12 310
Whisky .....	2208 30 11, 30 19 30 32, 30 38 30 52, 30 58 30 72, 30 78 30 82, 30 88	187 252	227 766	64 640	110 195
Rum und Taffia .....	2208 40 11, 40 31 40 39, 40 51 40 91, 40 99	195 925	120 628	56 272	61 331
Gin .....	2208 50 11, 50 19	11 648	8 779	24 636	19 153
Genever .....	2208 50 91, 50 99	1 126	792	518	337
Arrak .....	2208 90 11, 90 19	949	367	2	3
Wodka bis 45,4 % vol., Pflaumen-, Birnen-, Kirschbranntwein .....	2208 60 11, 60 19 90 33, 90 38	122 345	87 617	65 791	41 626
Calvados, anderer Obstbranntwein .....	2208 90 45, 90 48 90 71	8 437	10 536	2 663	1 708
Korn, Tequila, Aquavit, Wodka über 45,4 % vol., anderer Branntwein .....	2208 60 91, 60 99 90 52, 90 54 90 56, 90 75 90 77	72 080	48 153	20 447	22 719
Ouzo, Likör und andere Spirituosen .....	2208 70 10, 70 90 90 41, 90 69 90 78	228 886	265 011	193 484	361 727
Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol., unvergällt .....	2208 90 91, 90 99	5 625	332	206	55
<b>Insgesamt ...</b>		<b>3 804 572</b>	<b>1 077 447</b>	<b>1 470 818</b>	<b>757 819</b>

<sup>1)</sup> Vorläufige Ergebnisse der Außenhandelsstatistik der Bundesrepublik Deutschland. - Die Mengen der Zolltarif-Nr. 2106 90 20 und 2208 werden als reiner Alkohol nachgewiesen.

<sup>1)</sup> Umrechnung in hl A geschätzt.

<sup>2)</sup> Nachweis in hl: Einfuhr = 10, Ausfuhr: - .

<sup>3)</sup> Nachweis in hl: Einfuhr = 2 914 454, Ausfuhr: 1 054 514 .